

Entschädigungssatzung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.10.1993 – GO LSA – (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Haushalts- Rechnungswesen vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) in seiner Sitzung am nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel

Diese Satzung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und Ehrenbeamten und von sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 1

Entschädigung für Stadtratsmitglieder und Ortschaftsräte

- (1) Die Stadträte erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 154 EUR.
- (2) Neben der monatlichen Pauschale erhält
- | | |
|---|------------|
| der Vorsitzende des Stadtrates | 308 EUR |
| seine Stellvertreter | je 154 EUR |
| ein Stadtrat als Vorsitzender eines Ausschusses | 154 EUR |
| jeder Fraktionsvorsitzende | 154 EUR |
| Geschäftsführer einer Fraktion | 77 EUR |
- als monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| - Ortschaften bis 2000 Einwohner | 25 EUR |
| - Ortschaften bis 4000 Einwohner | 31 EUR |
| - Ortschaften über 4000 Einwohner | 41 EUR. |

Abweichend hiervon erhält der Ortsbürgermeister einer Ortschaft mit

- unter 500 Einwohner	141 EUR
- bis 1000 Einwohner	218 EUR
- bis 2000 Einwohner	294 EUR
- über 2000 Einwohner	376 EUR

als monatliche Aufwandsentschädigung.

In Ortschaften mit örtlicher Verwaltung erhält der Ortsbürgermeister die doppelte Aufwandsentschädigung.

- (4) Übt ein Stadtrat oder Ortschaftsrat sein Ehrenamt nicht aus, wird für die Dauer der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die Stadträte erhalten für die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von jeweils 13 EUR.
- (2) Wird die Stadtratssitzung an einem anderen Tage fortgesetzt, so wird für die Fortsetzung das volle Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses an einem Tage darf nicht mehr als ein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Gewährung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen gelten auch für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, von Sonderausschüssen und sonstigen Gremien, in denen Stadträte durch den Stadtrat gewählt oder berufen werden, sofern für die Teilnahme an der Sitzung nicht anderweitig eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften gelten für Sitzungen der Ortschaftsräte entsprechend, jedoch nur für die Teilnahme an zwei Sitzungen monatlich.
- (5) Auch sachkundige Bürger, die von dem Stadtrat gewählt oder geladen worden sind, und sonstige ehrenamtlich als Mitglieder in Ausschüssen und anderen Gremien Tätige erhalten Sitzungsgeld nach dieser Bestimmung.

- (6) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer sowie als städtischer Bediensteter begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 3

Fahrt- und Reisekosten, Übernachtungsgelder

- (1) Mit dem Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten der Stadträte, Ortschaftsräte und der sonstigen zu Sitzungen geladenen, ehrenamtlich tätigen Bürger abgegolten.
- (2) Sonstige notwendige Reisekosten sind nur erstattungsfähig, wenn sie vom Stadtratsvorsitzenden zuvor bewilligt wurden. Insoweit gilt das Bundesreisekostengesetz, Reisekostenstufe B.
- (3) Übernachtungsgelder werden den Stadträten und den zu Sitzungen geladenen Bürgern und Sachkundigen nur erstattet, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Sitzungen stehen und vom Vorsitzenden des Stadtrates zuvor gebilligt worden sind.

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Entsteht Stadträten und Mitgliedern von Ausschüssen oder anderen Gremien aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschlag, so wird ihnen dieser für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit erstattet, höchstens jedoch 13 EUR je Stunde.
Verdienstausschlag wird in der Regel nur für Ausfallzeiten bis 18 Uhr gewährt.
- (2) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Durchschnittslohn ersetzt.
- (3) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgelegt wird.

- (4) Personen, die keinen Verdienstausschlag nachweisen oder glaubhaft machen können (z.B. Hausfrauen/-männer), erhalten 13 EUR je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.

§ 5

Arbeitsmittelzuweisung für die Fraktionen

- (1) Die Fraktionen erhalten als monatliche Arbeitsmittelzuweisung für die Geschäftsführung (Personal- und Sachkosten) einen Gesamtbetrag, der sich wie folgt zusammensetzt:
- a) ein Betrag in Höhe der Personalkosten für eine/n beschäftigten Fraktionsmitarbeiter/in max. in Höhe der Vergütung einer/s Angestellten in Vollzeit bzw. Teilzeit nach Maßgabe Entgeltgruppe 7 TVÖD (Stufe 5) einschließlich Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, und zwar in folgendem Umfang:
- bei einer Fraktion mit bis zu zwei Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 15 Stunden/Woche,
 - bei einer Fraktion mit bis zu fünf Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 20 Stunden/Woche,
 - bei einer Fraktion mit bis zu zehn Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 30 Stunden/Woche,
 - bei einer Fraktion mit mehr als zehn Mitgliedern eine Vollzeitkraft mit 40 Stunden/Woche.
- b) ein Sockelbetrag von 250 EUR sowie
- c) ein Betrag von 75 EUR pro Fraktionsmitglied.
- Die Mittel sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden.
- (2) Die Fraktionen haben spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau prüft die zweckgemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen.

§ 6**Beauftragte nach Hauptsatzung und ehrenamtlich Tätige in den freiwilligen
Feuerwehren und den Wasserwehren**

- (1) Die ehrenamtlichen Beauftragten nach der Hauptsatzung werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 250,00 EUR entschädigt.
- (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren werden in den jeweiligen Wehrsatzungen näher geregelt.

§ 7**Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz**

Die Stadträte/Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau nach dieser Satzung sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VIII-Gesetzliche Unfallversicherung – vom 07.08.1996 (BGBl. I. S. 1254) in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich unfallversichert. Ebenfalls besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die Stadt beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA) nach dessen Verrechnungsgrundsätzen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2007 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

.....

Oberbürgermeister

der Stadt Dessau-Roßlau